

BUD / Interpellation Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 4. Juni 2025

PFAS in Schutzzonen – hat die Regierung einen Plan?

Antwort der Regierung vom 23. September 2025

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 4. Juni 2025 nach dem Umgang mit PFAS-Belastungen¹ im Umfeld von Grundwasserschutzzonen und konkret im Umfeld der Kläranlage von Niederuzwil.

Die Regierung antwortet wie folgt:

PFAS-Belastungen stellen eine grosse Herausforderung dar. Eine Sanierungspflicht besteht jedoch nicht in jedem Fall. Eine Sanierungspflicht besteht bei Altlasten. Unter Altlasten versteht man Standorte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Zudem muss die Belastung ein Schutzgut wie Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer, die Luftqualität oder den Boden gefährden. Die Vorgaben für die Bearbeitung und Beurteilung von belasteten Standorten sind seit dem Jahr 1998 in der eidgenössischen Altlastenverordnung (SR 814.680; abgekürzt AltIV) geregelt und im Vollzug gut etabliert. Keine Sanierungspflicht besteht bei Flächen, die aus anderen Gründen belastet sind. Dazu gehören beispielsweise Landwirtschaftsböden, die durch Klärschlammaustrag mit PFAS belastet wurden.

Heute gibt es in der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12) noch keine Sanierungswerte für PFAS-Belastungen in Böden. Sobald der Bundesrat solche festgelegt hat, werden die Kantone bei einer Überschreitung Massnahmen anordnen müssen, damit eine standortübliche Bewirtschaftung möglich ist.

Bei der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Uzwil wurde auf dem Grundstück Nr. 2007 eine PFAS-Belastung festgestellt. Diese Belastung wurde durch Löschübungen der Feuerwehr verursacht und ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) unter der Registernummer 3408B0083 als sanierungspflichtig eingetragen. Das Grundstück mit der PFAS-Belastung liegt nicht in der Schutzzone der Grundwasserfassung Niederfeld. Da die Grundwasserfassung Niederfeld im Zustrombereich zur ARA liegt, ist nicht von einer Beeinflussung auszugehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie müssen Sanierungen in Schutzzonen zeitlich erfolgen?*

Standorte, bei denen sicher ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird, dass sie belastet sind, werden durch die zuständige Behörde in einen Kataster eingetragen. Ist bei einem solchen Standort eine schädliche oder lästige Einwirkung möglich, gilt er als untersuchungsbedürftig und muss gemäss einer Prioritätenordnung genauer untersucht werden. Eine solche Untersuchung umfasst eine historische und eine technische Untersuchung. Die Behörde beurteilt auf Grund der Voruntersuchung, ob ein Standort überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig (Altlast) oder weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist.

¹ PFAS = per- und polyfluorierte Alkylverbindungen.

Die zeitlichen Vorgaben werden durch die zuständigen Behörden aufgrund einer Beurteilung der Risiken erstellt. Der Bund hat indirekt maximale Bearbeitungsfristen festgelegt, in dem er eine finanzielle Unterstützung von Altlastenuntersuchungen und -sanierungen zeitlich begrenzt hat.

Ob ein belasteter Standort in einer Schutzzone liegt, spielt nur indirekt eine Rolle, wenn dadurch eine Gefährdung eines Schutzguts wahrscheinlicher erscheint.

2. *Liegt die Leitung einer solchen Sanierung beim Kanton?*

Sanierungen im Rahmen des Altlastenrechts müssen grundsätzlich durch den Verursacher oder durch den Grundeigentümer durchgeführt werden (Art. 20 AltIV). Im Fall der ARA Uzwil ist die politische Gemeinde Uzwil die Grundeigentümerin. Wenn sich im Verlauf der Untersuchungen und der Sanierung weitere Verursacher ergeben, können die Kosten aufgeteilt und die Untersuchungen allenfalls auf diese übertragen werden.

3. *Wer und wie übernimmt die Sanierungskosten?*

Mit Inkrafttreten der Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) am 1. April 2025 werden neu bis zu 40 Prozent der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf denen eine Belastung durch PFAS aus Feuerwehrrübungen verursacht wurde, vom VASA-Fond (Fonds gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten [SR 814.681; abgekürzt VASA]) übernommen. Die übrigen Kosten müssen vom Verursacher getragen werden. Der Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt gemäss USG das Gemeinwesen (Art. 32d USG). Im Kanton St.Gallen teilen sich die Gemeinde und der Kanton diese sogenannten Ausfallkosten je hälftig (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung [sGS 672.1]).

4. *Wie werden betroffene Gemeinden unterstützt?*

Wie in Ziff. 3 ausgeführt, beteiligt sich der Bund bei PFAS-Sanierungen nach Altlastenrecht mit bis zu 40 Prozent über den VASA-Fonds an den anrechenbaren Massnahmenkosten. Eine Bedingung ist unter anderem, dass die PFAS-Belastung durch Feuerwehren verursacht wurde, die von öffentlichen Körperschaften getragen werden oder zur Unterstützung oder als Ersatz für solche Feuerwehren aufgeboden wurden (Art. 32d^{bis} Abs. 10 USG).

5. *Wann muss die Sanierung des betroffenen Gebiets vorgenommen werden und abgeschlossen sein?*

Die Priorisierung einer Sanierung wird durch die zuständige Behörde, basierend auf einer Beurteilung der Risiken, erstellt.

Indem der Bund Zahlungen aus dem VASA-Fonds zeitlich begrenzt, gibt er indirekt maximale Fristen vor. Für die Sanierung von Altlasten durch PFAS-haltige Löschschäume öffentlicher Feuerwehren werden bis zum 31. Dezember 2045 VASA-Beiträge ausgerichtet.

6. *Was geschieht mit dem belasteten Erdmaterial?*

Für Boden (Oberboden und Unterboden) gibt es zurzeit keine PFAS-Grenzwerte. Er kann vorerst weiter als Boden verwendet werden. Bei erhöhten Belastungen kann die Behörde

Einschränkungen erlassen, damit das belastete Bodenmaterial vor Ort wiederverwendet und nicht in unbelastete Gebiete verschoben wird.

Belastetes Aushubmaterial muss gesetzeskonform gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) entsorgt werden. Die zum Zeitpunkt der Sanierung gültigen Grenzwerte für die Entsorgung müssen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) beantragt werden.

Auf Bundesebene ist vorgesehen, in den nächsten Jahren Grenzwerte für Altlasten, Abfall und Boden in den entsprechenden Verordnungen festzulegen.

7. *Können Sanierungsarbeiten erfolgen, ohne die Trinkwasserversorgungen im Thurtal zu gefährden?*

Der Einfluss der Sanierungsarbeiten bei der ARA Uzwil auf die Trinkwasserqualität der im Zustrom liegenden Fassung Niederfeld in Uzwil und auf die Fassungen in Niederbüren, mit einer Entfernung von mehreren Kilometern, werden als gering eingeschätzt. Sanierungen werden bei Bedarf messtechnisch überwacht.